

Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025**

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Wahlbezirke

2.1. Die Gemeinde

Name	Ostseebad Karlshagen
Wahlbezirk 1:	001 Karlshagen
Wahlraum:	Bezeichnung und Anschrift Haus des Gastes, Veranstaltungssaal, Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen

ist in folgende 2
Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:

002 Karlshagen	
Wahlraum:	Bezeichnung und Anschrift Heinrich-Heine-Schule, Aula, Schulstraße 4, 17449 Karlshagen

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2.2. Die Gemeinde

Name	Mölschow
Wahlraum:	Bezeichnung und Anschrift Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Mehrzweckraum, Schulstraße 12, 17449 Mölschow OT Bannemin

bildet einen Wahlbezirk.

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2.3.	Die Gemeinde	Name Peenemünde	bildet einen Wahlbezirk.
		Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift Einsatzgebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Mehrzweckraum, Hauptstraße 9, 17449 Peenemünde	

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2.4.	Die Gemeinde	Name Ostseebad Trassenheide	bildet einen Wahlbezirk.
		Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift Haus des Gastes, Veranstaltungssaal, Strandstraße 36, 17449 Trassenheide	

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2.5.	Die Gemeinde	Name Ostseebad Zinnowitz	ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:
		Wahlbezirk 1: 001 Zinnowitz	
		Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift Amtsverwaltung, großer Sitzungssaal, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz	

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:	002 Zinnowitz
Wahlraum:	Bezeichnung und Anschrift Vereinshaus SV Eintracht, Dr.-Wachsmann-Straße 30 E, 17454 Zinnowitz

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um	Uhrzeit 15.30 Uhr	in der
Bezeichnung und Anschrift Sportschule, kleine Sporthalle, Dr.-Wachsmann-Straße 30, 17454 Zinnowitz		zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl der Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zinnowitz, den 03.02.2025

Die Gemeindebehörde
Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Teske
Leitende Verwaltungsbeamtin

Die Bekanntmachung erfolgte am 03.02.2025 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 03.02.2025 gez. Radtke

